

54.
Verordnung vom 12. Juli 1972
über die Förderung des Handwerks
bei Dienst- und Reparaturleistungen
und die Regelung
der privaten Gewerbetätigkeit

(GBl. II Nr. 47 S. 541)

in der Fassung der Änderungsverordnung
vom 21. August 1975
(GBl. I Nr. 36 S. 642)

— Auszug —

§21

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) private Gewerbetätigkeit ohne Gewerbe-
genehmigung ausübt,

b) Festlegungen der Gewerbe-
genehmigung über den Inhalt, den Umfang, den
territorialen Bereich oder die Zeit der Tä-
tigkeit oder Auflagen nicht einhält,

c) Änderungen der privaten Gewerbe-
tätigkeit ohne Änderung der Gewerbe-
genehmigung vollzieht,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von
10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung ge-
mäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnli-
chen, die gesellschaftlichen Interessen miß-
achtenden Beweggründen oder wiederholt
innerhalb von 2 Jahren durchgeführt und
mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann
eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausge-
sprochen werden.

(3) Wurden Handlungen gemäß Abs. 1
vorsätzlich begangen und damit im Zusam-
menhang Aufträge ausgeführt oder Lei-
stungen erbracht, können als weitere Ord-
nungsstrafmaßnahmen gleichzeitig die Er-
löse aus dieser Tätigkeit teilweise oder
vollständig ednggezogen werden. Darüber
hinaus kann die Einziehung der Gegen-
stände erfolgen, die bei der Ordnungs-
widrigkeit benutzt oder in Ausübung die-
ser Tätigkeit hergestellt worden sind und
sich im Eigentum des Zuwiderhandelnden
befinden.

(4) Die Durchführung des Ordnungs-
strafverfahrens obliegt dem fachlich zu-
ständigen Ratsmitglied des für die Ent-
scheidung über die Erteilung der Gewerbe-
genehmigung zuständigen Rates. Im Falle
des § 16 Abs. 2 obliegt die Durchführung
des Ordnungsstrafverfahrens dem fachlich
zuständigen Mitglied des Rates des Be-
zirkes.

(5) Für die Durchführung des Ord-
nungsstrafverfahrens und den Ausspruch
von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Ge-
setz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung
vori Ordnungswidrigkeiten — OWG —
(GBl. I Nr. 3 S. 101).

55.

Verordnung vom 30. August 1972
über die Standortverteilung
der Investitionen

(GBl. II Nr. 52 S. 573)

— Auszug —

§12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als
Leiter oder leitender Mitarbeiter von staat-
lichen und wirtschaftsleitenden Organen
und von Investitionsauftraggebern

— eine Investitionsentscheidung trifft
und die weitere Vorbereitung der Inve-
stition veranlaßt, ohne daß eine Stand-
ortbestätigung gemäß § 6 Absätze 1, 2
und 3 vorliegt,

— eine Grundsatzentscheidung zu Investi-
tionen trifft und die Durchführung
einer Investition veranlaßt, ohne daß
eine Standortgenehmigung gemäß § 6
Absätze 5 und 6 vorliegt,

— den in der Standortbestätigung bzw.
-genehmigung durch den zuständigen
örtlicheh Rat erteilten Auflagen gemäß
§ 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 zuwiderhan-
delt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von
10 bis 300 M belegt werden, sofern sich
nicht ein Disziplinarverfahren als geeigne-
ter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ord-
nungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer
Schaden verursacht worden oder hätte
dadurch ein größerer Schaden verursacht
werden können, kann eine Ordnungsstrafe
bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungs-
strafverfahrens obliegt

— den Leitern der zuständigen zentralen
Staatsorgane,
— den Vorsitzenden der Räte der Bezirke
und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ord-
nungsstrafverfahrens und für den Aus-
spruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt